



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Steuerbescheinigungen für ausländische Kreditinstitute

23.08.2010

Zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer durch inländische Zweigstellen oder Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute hat sich die OFD Frankfurt mit Verfügung vom 3.8.2010 (S 2401 A - 17 - St 54) geäußert. Sofern ausländische Unternehmen in Deutschland Bankgeschäfte betreiben dürfen, sind die inländischen Zweigstellen und Zweigniederlassungen dieser Unternehmen nach §§ 45a Abs. 3 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b Satz 2 EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen über Kapitalertragsteuer berechtigt, soweit die in § 20 Abs. 1 und 2 EStG bezeichnete Leistung für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft von der inländischen Zweigstelle erbracht worden ist.

Die aktuelle Übersicht der ausländischen Unternehmen, die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland Bankgeschäfte betreiben, ist auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de/Datenbanken](http://www.bafin.de/Datenbanken)) abrufbar. Bei der aufgeführten Anschrift handelt es sich um den Sitz der betreffenden Zweigniederlassung/Zweigstelle im Inland. Besteht mehr als eine im Inland, so handelt es sich um die Anschrift der von der Bundesanstalt als „Kopfstelle“ geführten Zweigniederlassung/Zweigstelle.

- **Zweigniederlassungen:** Nach § 53b Abs. 1 KWG kann ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Erlaubnis der BaFin im Inland eine Zweigniederlassung errichten und Bankgeschäfte mit Ausnahmen des Investmentgeschäfts betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen. Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes und nur eingeschränkt durch die Bundesanstalt.
- **Zweigstellen:** Nach § 53 Abs. 1 KWG kann ein Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Zweigstelle im Inland unterhalten, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Die Zweigstelle gilt dann als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten sie als ein Institut. Die Beaufsichtigung der Zweigstelle erfolgt durch die Bundesanstalt.



- Zweigniederlassungen von **Verwaltungsgesellschaften**: Nach § 13 Abs. 1 InvG kann eine Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Erlaubnis der Bundesanstalt im Inland eine Zweigniederlassung errichten und Tätigkeiten nach § 7 Abs. 2 InvG erbringen. Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes und nur eingeschränkt durch die Bundesanstalt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rolfjosef Hamacher**

Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de

**Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

Rechtsanwalt,  
Steuerberater

Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.